



Timo Merten

Bürgermeister Lars Krause
Sophienstraße 27

26180 Rastede

Dirk Bakenhus

Fraktionssprecher UWG
DBakenhus@t-online.de

Jens Brünink

Ratsmitglied UWG
jensbruenink@posteo.de

Timo Merten

Ratsmitglied ohne Fraktion
timomerten@posteo.de

Jan Hoffmann

Fraktionssprecher BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
jan.hoffmann@gruene-rastede.de

Antrag der Gruppe UWG/Merten und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Verbesserung der Fußgänger*innensicherheit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Gruppe UWG/Merten und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen reichen hiermit einen Antrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger*innen in unserer Gemeinde ein und beantragen, diesen in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 17.06.2025 einzubringen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Gemeinde Rastede wird beauftragt, die verkehrsrechtliche Prüfung und Einrichtung einer gesicherten Querungsmöglichkeit für Fußgänger*innen im Bereich der Grundschule Hahn-Lehmden auf der Lehmden Straße (K131) beim Landkreis Ammerland zu bewirken.

Begründung:

Die geänderte Rechtslage seit der Veröffentlichung der Zwölften Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV-StVO im Bundesanzeiger (BAnz AT 05.02.2025 B1) sowie die darin enthaltenen Erleichterungen für die Anordnung gesicherter Querungsmöglichkeiten gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 10 StVO eröffnet einen Gestaltungsraum für unsere Gemeinde.

Leider müssen wir noch immer feststellen, dass die im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes einstimmig vereinbarte Einrichtung einer Arbeitsgruppe Mobilität bis heute nicht erfolgt ist. Es ist und bleibt unser Ziel, gemeinsam mit den Bürger*innen diese Thematik zu erörtern und der Mobilität für Rastede ein stärkeres Gewicht zu verleihen.

Wir sehen bereits heute Gefährdungslagen in unserer Gemeinde, die unter Anwendung der neuen Rechtslage zeitnah behoben werden könnten. Wir halten es für unzumutbar und gefährlich, weitere Zeit zu vergeuden. Aus diesem Grund beantragen wir unverzüglich die Schaffung einer gesicherten Querungsmöglichkeit an der Grundschule Hahn-Lehmden (Lehmden Straße). Im Einzelnen gilt es hierbei zu berücksichtigen:

- Die Grundschule Hahn-Lehmden wird von über 160 Schüler*innen besucht.
- Viele Eltern bringen ihre Kinder mit dem Auto zur Schule, auch aus der näheren Umgebung. Als Grund wird häufig die unsichere Verkehrssituation genannt.
- Die Querung erfolgt an einer unübersichtlichen Stelle mit mehreren einmündenden Straßen (Kornweg, Wendeweg), wartenden Schulbussen und Elterntaxis.
- Die temporäre Tempo-30-Zone während der Schulzeit ist zwar hilfreich, kann aber nicht die mangelnde strukturelle Querungshilfe ersetzen.
- Es besteht eine dauerhaft einfache Gefährdungslage, insbesondere für Grundschul Kinder beim Queren der Kreisstraße.

Mit Blick auf die künftige Arbeit einer Arbeitsgruppe Mobilität sehen wir perspektivisch auch weitere Stellen, an denen eine Querungshilfe einen Mehrwert für die Verkehrssicherheit bedeuten könnte:

- Dorfplatz Hahn-Lehmden (Wilhelmshavener Straße)
- Kögel-Willms-Platz in Rastede (Oldenburger Straße)

Hinweis zum rechtlichen Rahmen:

Die rechtliche Grundlage für verkehrsregelnde Maßnahmen ergibt sich aus § 45 Abs. 1 StVO. Die inhaltliche Erweiterung für Fußgänger*innenquerungen basiert auf § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 10 StVO in Verbindung mit der geänderten VwV-StVO (BAnz AT 05.02.2025 B1).“

Damit besteht nun die Möglichkeit zur Einrichtung von Querungshilfen bei einfacher Gefährdung (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 10 StVO: Für die Anordnung ist kein Nachweis einer besonderen Gefahrenlage mehr erforderlich. Eine einfache Gefährdungslage genügt).

- VwV zu § 26:
 - Rn. 2.2: Querungsmöglichkeiten sollen dort entstehen, wo Bedarf besteht.
 - Rn. 3.4: Die Sicherheit des Fußverkehrs hat Vorrang vor der Leichtigkeit des Verkehrs.
 - Rn. 4.1: Bei Schulen sollen Fußgänger*innen sicher zur Einrichtung geführt werden.
- VwV zu § 274, Rn. 13b: Eine Tempo-30-Regelung kann ergänzend zur Querungshilfe angeordnet werden.

Hinweis zur Zuständigkeit:

Uns ist bewusst, dass die Umsetzung verkehrsrechtlicher Maßnahmen – insbesondere an Kreisstraßen – grundsätzlich in die Zuständigkeit des Landkreises Ammerland fällt.

Nach § 45 Abs. 1j Satz 2 StVO kann die Gemeinde bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 1i beantragen.

Deshalb halten wir es für wichtig, dass dieser Antrag mit einem klaren Votum aus der Gemeinde Rastede an den Kreis herangetragen wird. Ziel ist es, dass die Verwaltung in Abstimmung mit dem Gemeinderat gegenüber dem Landkreis aktiv wird und die vorgeschlagenen Maßnahmen mit Nachdruck unterstützt.

Wir beantragen die Behandlung des Antrags in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 17.06.2025 und im Folgenden/gemäß Beschluss im Rat der Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Jens Brünink
Rastede, 27.5.2025